

## **Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 28.11.2013 folgende Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

### **§ 1**

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Weinstadt erfolgen durch Abdruck innerhalb des privaten Mitteilungsblattes „s Blättle“ aus Weinstadt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.08.1978 außer Kraft.